

GGR-Geschäfte

2019-683

476 011.10 Organisation; Recht/Leitbilder; Reglemente/Verordnungen

P

Reglement über die Landverwaltung und Flurpolizei der Einwohnergemeinde Lyss (Nr. 026); Ausserkraftsetzung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Das Reglement über die Landverwaltung und Flurpolizei der Einwohnergemeinde Lyss wurde an der Gemeindeabstimmung vom 19./20.04.1952 genehmigt und ist mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 18.09.1952 in Kraft gesetzt worden.

Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich sind gesetzliche Grundlagen vom gleichen Organ ausser Kraft zu setzen, wie sie erlassen wurden. Im vorliegenden Fall liegt die Zuständigkeit für die Aufhebung damit beim GGR.

Heutige Situation und Sachlage

Das Reglement über die Landverwaltung und Flurpolizei der Einwohnergemeinde Lyss entspricht längst nicht mehr den heutigen Begebenheiten. Die Pachtlandverwaltung wird heute durch die Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport betreut, basierend auf dem durch den GGR am 27.02.2017 [364] und per 01.07.2017 in Kraft gesetzten Pachtlandreglement. Eine Hühnersperre, Kartoffelkäfer, Maikäfer, Mäuse und darauffolgend die Erhebung einer Flurteile, sind längst nicht mehr aktuell und zeitgemäss. Zudem würde sich in der heutigen Zeit wohl der Tierschutz dagegen einsetzen.

Beurteilung

Das Reglement über die Landverwaltung und Flurpolizei der Einwohnergemeinde Lyss hat längst keine Bedeutung und Wirkung mehr für Lyss und ist deshalb ausser Kraft zu setzen. Es handelt sich hierbei lediglich um eine formelle Ausserkraftsetzung eines Reglements.

Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Keine.

Beschluss 36: 0 (einstimmig)

Der GGR genehmigt die Ausserkraftsetzung Reglement über die Landverwaltung und Flurpolizei der Einwohnergemeinde Lyss (Nr. 026) vom 05.05.1952 mit sofortiger Wirkung.

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO).

Beilagen

Reglement über die Landverwaltung und Flurpolizei der Einwohnergemeinde Lyss (Nr. 026)

